

Dornbirner

Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag, Bezugspreis vierteljährlich S 4.-, Einzelpreis 35 Groschen, Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27, einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Ernst Böhrler, Gemeindebeamter. Druck: Buchdruckerei Hugö Mayer, Dornbirn. — Genehmigt laut Bescheid der Direction de l'Information, Section du Vorarlberg, vom 19. August 1946 unter Nr. 173

Nummer 15

Sonntag, 11. April 1948

75. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 11. April 1948, Leo P. — Montag, 12., Julius — Dienstag, 13., Hermeneg. — Mittwoch, 14., Liborius — Donnerstag, 15., Anastasia — Freitag, 16., Turibius — Samstag, 17., Rudolf

Kundmachung

betreffend die Auflegung der Nachregistrierungslisten zur öffentlichen Einsicht

1. Gemäß § 24 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGGl. Nr. 64, zur Durchführung des Verordnungsblattes 1947, werden Nachregistrierungslisten dazu und zwar vom 1. April bis einschließend 29. April 1948, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es liegt jedermann frei, aus den Listen Auszüge und Abschriften heranzufolieren.
2. Anlässlich der Auflegung der Nachregistrierungslisten wird jedermann auf Verlangen auch Einsicht in die im Jahre 1947 öffentlich aufgelegten Registrierungslisten gewährt.
3. Die Nachregistrierungslisten enthalten gemäß § 24, der Durchführungsverordnung keine Angaben, Absatz 1, der Durchführungsverordnung vom Jahre 1947 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt Registrierungslisten.
4. Zur Ergänzung der angegebenen Einsichtszeit kann gemäß § 20 der Durchführungsverordnung jedermann wegen Aufhebung vermeintlich Nachregistrierungspflichtiger oder der Wagnisaufnahme vermeintlich Nachregistrierungspflichtiger wegen der Weigerung vermeintlich unrichtiger Vermieter oder wegen der Wagnisaufnahme von Vermietern in die Nachregistrierungslisten Einspruch erheben. Dies gilt insbesondere auch für Behörden und Dienststellen.
5. Die Einsprüche sind bei den Meldestellen, bei denen die Nachregistrierungslisten zur Einsicht aufgelegt, mündlich oder schriftlich einzuwenden. Die zum Nachweis der vorgetragenen Behauptungen dienlichen Beweismittel sind beizubringen. Jeder Einspruch darf sich nur auf eine Einzelperson beziehen. Es kann auch die Verhängung von Geldstrafen oder anderen offenbar auf ein Verschulden beruhenden Unrichtigkeiten verlangt werden.
6. Einsprüche sind unzulässig:
 - a) hinsichtlich solcher Umstände, die bereits anlässlich der Auflegung der Registrierungslisten im Jahre 1947 geltend gemacht werden konnten (§ 27, Absatz 2, der Durchführungsverordnung);
 - b) gegen Eintragungen in den Nachregistrierungslisten, die zufolge Wohnortwechsels des Registrierungs-pflichtigen aus der Registrierungsliste des früheren Wohnortes unverändert übernommen wurden (§ 27, Absatz 3, der Durchführungsverordnung);
 - c) gegen die im Antrag zur Nachregistrierungslisten erlassenden Abschriften der Meldeblätter (§ 27, Absatz 4, der Durchführungsverordnung).
7. Gemäß § 42 der Durchführungsverordnung kann der Landeshauptmann (in dessen die Einspruchskommission) gegen Personen, die offenbar mutwillig Einspruch erheben, nach § 35 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGGl. Nr. 274, eine Multivellenstrafe verhängen.

8. Während der Einsichtszeit können Todesfälle von Personen, die in der im Jahre 1947 öffentlich aufgelegten Registrierungsliste oder in der Nachregistrierungsliste einer Gemeinde (eines Meldebezirks) eingetragen sind, bei der hierfür zuständigen Meldestelle unter Vorlage der Sterbeurkunde bekanntgegeben werden.
9. Die Nachregistrierungsliste der Gemeinde Dornbirn liegt an den Werttagen Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, an Samstagen von 9 bis 12 Uhr und an Sonntagen von 9 bis 10 Uhr zur Einsicht auf. Zu diesen Zeiten kann auf Verlangen auch Einsicht in die im Jahre 1947 öffentlich aufgelegten Registrierungslisten genommen werden. Auszüge aus den (Nachregistrierungslisten oder Abschriften können innerhalb der Einsichtszeit an allen Werttagen von 9 bis 12 Uhr hergestellt werden.
10. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß registrierungspflichtige Personen, die in einer Gemeinde (einem Meldebezirk) in der Abicht, dort länger als drei Monate zu verbleiben, Aufenthalt nehmen, gemäß § 10, Absatz 1, der Durchführungsverordnung innerhalb des neuen Wohnortes die Befähigung über die bei der Meldestelle des früheren Wohnortes bereits erfolgte Registrierungsanmeldung zur Einsicht vorzulegen haben.

1255

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger

Tabakanbau 1948

Die Bedingungen sind folgende:

1. Gartenabatabau:

Als solcher gilt ein Anbau von 1 bis höchstens 50 Stück Tabakpflanzen.

Als Gartenabatabakplanzer gilt der Eigentümer, bzw. im Falle eines Pachtrabtrages der Pächter des mit Tabak be-pflanzten Grundstückes.

Mehrere Mitgüterhaber oder Pächter eines solchen Grundstückes gelten als ein Planzer und haften solidarisch für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Besteht ein Planzer mehrere Grundstücke, so darf die Anzahl der zum Anbau zugelassenen Tabakpflanzen nur auf einem Grundstück gepflanzt werden.

Sonntagsdienst

Sonntag, den 11. April 1948

Dr. Karl Collgauer, Moosabpfstraße 18
Stadtapothek, Marktstraße 3, Tel. 52

Spitaldienst: Dr. Wölflie

1250